

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

95/2017

Bauamt

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	28.11.2017	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	05.12.2017	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Gemeinderat	12.12.2017	Zur Beschlussfassung

TOP **5. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnfläche Strietweg und Reitsportanlage Vörden)**
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Beschlussempfehlung

Die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Begründung

Änderungsbereich 5.1

Der Bebauungsplan Nr. 40 „Ortskern Neuenkirchen“ setzt noch ein Regenrückhaltebecken im Bereich Strietweg/Vördener Straße (K 276) fest. Das Regenrückhaltebecken wird bekanntlich an anderer Stelle realisiert. Neben der im Verfahren befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ortskern Neuenkirchen“ muss auch der Flächennutzungsplan angepasst werden. Hier soll eine Wohnbaufläche dargestellt werden. Des Weiteren bedürfen die ehemalige Abfallsammelstelle und möglicherweise der Bolzplatz (Grünfläche) einer Planänderung. Ziel der Planung ist es, die wirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplanes der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ortskern Neuenkirchen“ anzupassen.

Änderungsbereich 5.2

Der Reit- und Fahrverein Vörden e.V. hat bereits im April 2017 einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes gestellt. Der Verein beabsichtigt die bauliche Erweiterung der Reitsportanlage. Genehmigungsvoraussetzung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Bereich des Grundstückes Brakenstraße 3 (bislang landwirtschaftliche Fläche) soll im Flächennutzungsplan als Sondergebiet für Reitsport dargestellt werden. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden möchte mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes auch die bestehende Reitsportanlage planerisch sichern.

Mit dem Aufstellungsbeschluss wird das Bauleitplanverfahren offiziell eingeleitet. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) kann durchgeführt werden. Die jeweiligen Änderungsbereiche sind in der Anlage dargestellt.

Brockmann

Anlage

- Auszüge aus dem geltenden Flächennutzungsplan sowie Darstellungen der beiden Änderungsbereiche

95-2017 Anlage Änderungsbereich 5.1

95-2017 Anlage Änderungsbereich 5.2